jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/11/24 3Ob58/05h, 2Ob78/11a, 9ObA127/13m, 8Ob41/17p, 8Ob108/17s, 8Ob127/17k, 10Ob84/18b,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.2005

Norm

ABGB §1356

Rechtssatz

Ausfallsbürgschaft liegt bei der Einschränkung der Bürgschaft auf den Fall der Uneinbringlichkeit der Hauptschuld vor. Der Gläubiger kann - von den Ausnahmen in § 1356 ABGB abgesehen - erst dann auf den Bürgen greifen, wenn er gegen den Hauptschuldner geklagt und vergeblich Exekution geführt hat oder eine Exekutionsführung von vornherein aussichtslos ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 58/05h
  Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 58/05h
- 2 Ob 78/11a
  Entscheidungstext OGH 28.03.2012 2 Ob 78/11a
  Veröff: SZ 2012/38
- 9 ObA 127/13m
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 127/13m
  Beisatz: Hier: Ausfallsbürge iSd § 14 Abs 2 AÜG. (T1)
- 8 Ob 41/17p
  Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 41/17p
  Auch
- 8 Ob 108/17s
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 Ob 108/17s
  Auch; Beisatz: Eine aussichtslose Exekutionsführng ist aber keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausfallsbürgschaft. Außerdem können die Parteien im Vertrag den Fall der Uneinbringlichkeit näher regeln. (T2)
  Beisatz: Hier: Der im Rahmen der Gehatsexekution eingebrachte Betrag ist derart gering, dass von einer weitgehenden Uneinbringlichkeit der Hauptschuld auszugehen ist. (T3)
- 8 Ob 127/17k
  Entscheidungstext OGH 20.12.2017 8 Ob 127/17k
  Auch; Beisatz: Uneinbringlichkeit der Hauptschuld im Sinne der Rechtsprechung bezieht sich konkret auf die durch die Ausfallsbürgschaft besicherte Forderung gegen den Hauptschuldner. (T4)
  Beisatz: Siehe dazu auch RS0131929. (T5)
- 10 Ob 84/18b
  Entscheidungstext OGH 20.11.2018 10 Ob 84/18b
  Auch; Beisatz: Da § 1348 ABGB eine Auslegungsregel ist, steht es den Vertragspartnern aber frei, eine sofortige Inanspruchnahme des Rückbürgen oder einfache Subsidiarität zu vereinbaren. (T6)
- 5 Ob 118/20v
  Entscheidungstext OGH 12.08.2020 5 Ob 118/20v
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120351

Im RIS seit

24.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at